

Neufassung der Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Prüm

vom 01.08.2026

Der Verbandsgemeinderat Prüm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der §§ 74 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) folgende Neufassung der Satzung vom 21.03.2022 erlassen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Verbandsgemeinde Prüm erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an den betreuenden Grundschulen in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Betreuungsangebote umfassen
 - a. eine Nachmittagsbetreuung von Montag bis Freitag an den Grundschulen Pronsfeld, Prüm, Schönecken, und Wallersheim.
 - b. eine Nachmittagsbetreuung am Freitag an der Grundschule Bleialf.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beendet wird.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren je Kind richtet sich nach Tarifestufen. Die maßgebliche Tarifestufe bestimmt sich nach dem Betreuungsumfang. Die Tarifestufen werden wie folgt festgesetzt:

Grundschule	Wochentage	Zeiten	Tarifestufe	Monatsgebühr
Bleialf	Freitag	Nach Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr	2	30,00 €
Pronsfeld	Montag - Freitag	Nach Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr	1	80,00 €
Pronsfeld	Montag - Freitag	Nach Unterrichtsschluss bis 13.00 Uhr	2	30,00 €
Prüm	Montag - Freitag	Nach Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr	1	80,00 €
Prüm	Montag - Freitag	Nach Unterrichtsschluss bis 13.30 Uhr	2	30,00 €
Schönecken	Montag - Freitag	Nach Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr	1	80,00 €
Schönecken	Montag - Freitag	Nach Unterrichtsschluss bis 13.00 Uhr	2	30,00 €
Wallersheim	Montag - Freitag	Nach Unterrichtsschluss bis 16:30 Uhr	1	80,00 €
Wallersheim	Montag - Freitag	Nach Unterrichtsschluss bis 13.00 Uhr	2	30,00 €

(2) Eine Erstattung von Benutzungsgebühren für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht. Die Gebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes und unabhängig von Ferienzeiten oder Ausfällen für zwölf Monate im Jahr erhoben.

§ 4

Mittagsverpflegung

- (1) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung grundsätzlich verpflichtend.
- (2) Die Gebühr pro Mittagessen beträgt 5,00 €.
- (3) Die Bestell- und Stornierungsfrist für das Mittagessen wird von der Schulleitung bekannt gegeben. Nach Ablauf der Bestellfrist besteht kein Anspruch mehr auf die Essensbestellung.
- (4) Eine Stornierung bereits bestellter Essen erfolgt nur bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes innerhalb der Stornierungsfrist.

§ 5

Fälligkeit

(1) Betreuungsgebühren

- a. Die Gebühren für die Betreuung sind jeweils zum 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig.
- b. Es ist stets die Monatsgebühr in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Betreuung nicht jeden Tag in Anspruch genommen wird.
- c. Bei einem Eintritt in die betreuende Grundschule während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

(2) Mittagungsverpflegung

- a. Die Gebühren für die Mittagungsverpflegung sind jeweils zum 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren werden durch Lastschriftinzug von einem anzugebenden Bankkonto eingezogen. Die Gebührenschuldner erteilen der Verbandsgemeinde Prüm ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, sind von diesem zu tragen.
- (3) Bei Widerruf des Lastschriftmandats oder wiederholter Rücklastschrift kann die Verbandsgemeinde Prüm das Kind des Gebührenschuldners von der weiteren Teilnahme am Betreuungsangebot ausschließen.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung um 50 % von den Gebühren für die Betreuungsangebote gewährt werden, wenn die Zahlung der Gebühr eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Familie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht
 - b. die Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht
 - c. die Familie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezieht
 - d. für das Kind ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz besteht
- (3) Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm zu stellen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch geeignete Nachweise (z. B. Leistungsbescheide) zu belegen.
- (4) Die Gebührenermäßigung wird längstens für die Dauer von zwölf Monaten gewährt. Bei Fortbestehen der Voraussetzungen ist ein erneuter Antrag erforderlich.
- (5) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung sind von der Ermäßigung ausgenommen. Unterstützungsleistungen (z. B. nach dem Bildungs- und Teilhabepaket) können von Leistungsträgern (vgl. Abs. 2) in Anspruch genommen werden.

§ 8

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Satzung vom 21.03.2022 außer Kraft.

Prüm, den 30.06.2026

Verbandsgemeinde Prüm

Dr. Johannes Reuschen

Bürgermeister